



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 15. September 1977	Teil I Nr. 28
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 77	Bekanntmachung	333
25. 8. 77	Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung —	333

Bekanntmachung vom 25. August 1977

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (Tagebuchverordnung) (GBI. Nr. 119 S. 1109) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 25. August 1977

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung — vom 25. August 1977

§ 1

(1) Auf Fahrzeugen, die der Anordnung vom 27. November 1975 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt (Sonderdruck Nr. 824 des Gesetzblattes) unterliegen, sind Tagebücher gemäß dieser Anordnung zu führen. Die Führung von Tagebüchern auf Grund anderer Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Tagebücher gemäß § 2 sind Urkunden, die dem Nachweis rechtserheblicher Tatsachen dienen. Sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

§ 2

(1) Auf jedem Fahrzeug

a) das im Seeschiffsregister oder Binnenschiffsregister der DDR eingetragen ist oder auf dem mehr als 10 Personen befördert werden dürfen, muß ein Schiffstagebuch geführt werden;

- b) mit einer Größe von 150 BRT oder mehr oder mit einer Ladetankkapazität von 200 Kubikmeter oder mehr, das für den Massenguttransport von
 - Erdöl in jeder Form oder
 - Rohöl, Heizöl, Ölschlamm, Ölrückständen, Raffinerieprodukten, mit Ausnahme von Petrolchemikalien, gebaut oder hergerichtet ist, muß ein Öltagebuch I geführt werden;
- c) mit einer Größe von 400 BRT oder mehr muß ein Öltagebuch II geführt werden. Das gilt nicht, wenn ein Öltagebuch I zu führen ist;
- d) das für den Massenguttransport von anderen als unter Buchst. b genannten Flüssigkeiten, die im Falle des Eintritts in die Gewässer eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder für die Tier- und Pflanzenwelt des Gewässers hervorrufen können oder dazu geeignet sind, die Nutzung der Gewässer zu beeinträchtigen, gebaut oder hergerichtet ist, muß ein Ladungstagebuch geführt werden;
- e) mit einer Maschinenanlage mit einer Leistung von 50 installierten kW oder mehr muß ein Maschinentagebuch geführt werden;
- f) mit einer Größe von weniger als 50 BRT und einer Maschinenanlage mit einer Leistung von weniger als 150 installierten kW kann anstelle des Schiffstagebuches und des Maschinentagebuches ein kombiniertes Schiffs-/Maschinentagebuch geführt werden.

(2) Der Inhalt und die Form der Tagebücher sowie die Art und Weise der Tagebuchführung richten sich nach den vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Verfügungen.

§ 3

(1) Der Reeder ist verpflichtet, sein Fahrzeug mit den gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Tagebüchern auszustatten und die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Tagebücher an Bord zu kontrollieren.

(2) Der Kapitän bzw. Schiffsführer ist dafür verantwortlich, daß an Bord die vorgeschriebenen Tagebücher vorhanden sind und ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden.

§ 4

Abgeschlossene Tagebücher sind 1 Jahr an Bord des Fahrzeuges und danach 2 weitere Jahre beim Rechtsträger oder